

BiPRO bei der Württembergischen.

Schnelle und effiziente Abläufe

Antrag zur Nutzung des digitalen Übermittlungsservices der Württembergischen (inkl. Adam Riese), Stand 06.04.2023

Mit diesem Formular beantragen Sie die Nutzung des digitalen Übermittlungsservices der Württembergischen (BiPRO Normen 430.x) zum elektronischen Abruf Ihrer Post mittels Ihres Maklerverwaltungsprogramms (MVP).

Die Württembergische strebt den konsequenten Ausbau Ihrer BiPRO-Funktionalitäten an. Erweiterungen des bestehenden Angebots sowie die Aufnahme weiterer Sparten erfolgen für Sie automatisch.

Beachten Sie bitte, dass es sich hierbei ausschließlich um die Beantragung einer technischen Benutzerkennung handelt. Um eine personalisierte Zugangskennung für das Vertriebspartnerportal (Extranet) zu erhalten, ist eine separate Registrierung erforderlich.

Voraussetzung für die Nutzung der BiPRO-Übermittlungsservices ist ein kompatibles MVP. Bereits heute unterstützt eine breite Auswahl von MVP-Herstellern das Angebot der Württembergischen. Details dazu finden Sie auf [wuerttembergische-makler.de](https://www.wuerttembergische-makler.de).

Mit Anbindung an den digitalen Übermittlungsservice wird automatisch der Postversand für digital abrufbare Dokumente deaktiviert. Kundenoriginale bei Maklerinkasso, Korrespondenzmaklervorgänge sowie Dokumente aus Geschäftsvorgängen, die manuell nachbearbeitet wurden, werden auch weiterhin auf dem Postweg zugestellt.

Bitte geben Sie hier die Daten Ihres technischen Benutzers an:

Firmenname:

Vermittlernummer*:

Vorname, Name:

Geburtsdatum:

Straße:

Telefonnummer:

PLZ/Ort:

Verwendetes MVP:

E-Mail-Adresse:

TGIC-Benutzerkonto** (bitte freilassen, falls kein Konto vorhanden):

Sollten Sie noch kein Benutzerkonto bei der Trusted German Insurance Cloud (TGIC) besitzen, bevollmächtigen Sie mit diesem Antrag die Württembergische, für Sie ein entsprechendes Konto zu beantragen. Sie erklären sich in diesem Zusammenhang mit den Nutzungsbedingungen der TGIC (<https://www.gdv-dl.de/agb-tgic>) einverstanden.

* Sofern nicht anders angegeben, hinterlegen wir alle Ihre Vermittlernummern für den BiPRO-Übermittlungsservice.

** TGIC-Konten für gut-beraten oder easyLogin sind für das Zertifikatsverfahren nicht geeignet (easyLogin nur per M-Tan-Verfahren über den erweiterten Account des easyClients). In diesen Fällen benötigen Sie ein neues TGIC-Benutzerkonto, welches wir gerne für Sie beantragen.

Ihr Fels in der Brandung.

 württembergische

Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten

Zur Anlage Ihres TGIC-Kontos sowie der Nutzung unseres BiPRO-Übermittlungsservices ist die Verarbeitung der o. a. personenbezogenen Daten erforderlich. Mit Ihrem Antrag stimmen Sie daher der Verarbeitung dieser Daten zu diesem Zwecke durch die Württembergische sowie – falls ein TGIC-Konto erforderlich ist – der Übertragung dieser Daten an den GDV zu.

Kosten

Die Einrichtung und Unterhaltung des BiPRO-Übermittlungsservices bei der Württembergischen sowie eines TGIC-Benutzerkontos sind für Sie kostenfrei. Kosten für die Anbindung innerhalb Ihres MVP sowie für dessen laufenden Betrieb gehen zu Ihren Lasten.

Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 8 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung des TGIC-Benutzerkontos muss unabhängig hiervon direkt durch den Vermittler beim GDV erfolgen.

Datenschutz

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von personenbezogenen Daten und Privat- und Geschäftsgeheimnissen, insbesondere nach der Europäischen Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden: „DSGVO“), nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie ggf. weiterer Rechtsvorschriften einzuhalten und Privatgeheimnisse gem. § 203 StGB zu bewahren.

(2) Die Vertragspartner stellen sicher, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nur Mitarbeiter einzusetzen, die bezüglich des Umgangs mit solchen Daten hinsichtlich Vertraulichkeit und Datenintegrität hinreichend unterwiesen worden sind. Dies gilt entsprechend auch im Hinblick auf Personen (Unternehmer), die für die Vertragspartner nach § 84 ff. tätig sind oder mit denen sie gem. § 92 HGB zusammenarbeiten.

(3) Soweit bei der Nutzung des digitalen Übermittlungsservices eine Einwilligungserklärung der betroffenen Person (z.B. insbesondere gem. der Art. 4 Nr. 11, 6 Abs. 1 lit. a), 7, 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO) in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung von Daten erforderlich ist, stellen die Vertragspartner in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die Einholung und den Nachweis der entsprechenden Einwilligungserklärung sicher. Setzen die Vertragspartner bei der Nutzung der Übermittlungsservices Dritte zur Verarbeitung von Daten ein (Auftragsverarbeitung), stellen sie in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicher, dass die Verarbeitung entsprechend der insoweit einschlägigen Bestimmungen der DSGVO, des BDSG und/oder sonstiger ggf. relevanter gesetzlicher Vorschriften erfolgt; dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung im Verhältnis zwischen den Vertragspartnern vorliegen sollten.

(4) Soll bei der Nutzung der Übermittlungsservices seitens des Vermittlers ein Datentransfer außerhalb des Geltungsbereiches der DSGVO in einen sog. Drittstaat erfolgen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Württembergischen. Die Württembergische wird ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn in dem Drittstaat ein adäquates Datenschutzniveau gem. Art. 45 DSGVO besteht. Sollte kein adäquates Datenschutzniveau gegeben sein, werden EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern gem. des Beschlusses der EU-Kommission v. 5. Feb. 2010 (2010/87/EU) vereinbart. Allerdings ist die Verarbeitung von Daten der besonderen Art gem. Art. 4 Ziff. 13-15 DSGVO im Drittstaat generell unzulässig und auszuschließen.

(5) Jeder der Vertragspartner ist jeweils selbst dafür verantwortlich, dass Informationen mit personenbezogenen Daten oder sensiblen Inhalten dem anderen Vertragspartner nur gesichert (verschlüsselt) zugestellt werden.

Haftung

(1) Die Vertragspartner stimmen darüber überein, dass es nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software oder Services so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehler- und störungsfrei sind und von daher für Fehler, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Vertragsgegenstände nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, nicht gehaftet werden kann.

(2) Die Bereitstellung des digitalen Übermittlungsservices erfolgt gegenüber dem Vertragspartner entgeltfrei. In diesem Zusammenhang akzeptiert der Vertragspartner, dass eine jederzeitige 100% Verfügbarkeit des Services durch die Württembergische nicht garantiert werden kann. Ausfallzeiten begründen daher keinen Haftungsanspruch.

(3) Darüber hinaus gilt, dass die Vertragspartner einander für sämtliche Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur nach den folgenden Maßgaben haften:

a) Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner – vorbehaltlich Buchst. a) und abweichender einzelvertraglicher Vereinbarungen – einander nur für unmittelbare Schäden, die sie durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verursacht haben. In diesem Falle ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

c) Vorbehaltlich Buchst. a) und abweichender einzelvertraglicher Vereinbarungen haften die Vertragspartner einander nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden.

(4) Bei Verlust oder Beschädigung von Daten haften die Vertragspartner einander nur, soweit der geschädigte Vertragspartner durch regelmäßige, dem Stand der Technik entsprechende Datensicherungen sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner.

Schlussbestimmungen

(1) Sonstige Vertragsbeziehungen, die zwischen den Vertragspartnern bestehen, bleiben unberührt.

(2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

(3) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte sowie aus denen fließenden Rechte, sofern dieser Vertrag außerhalb Deutschlands vollzogen wird.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht, soweit nicht bereits die an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tretende gesetzliche Regelung dem genügt. Entsprechendes gilt auch für den Fall einer Regelungslücke.

(5) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart.

Bitte senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag an bipro@wuerttembergische.de.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel